

## Positionspapier

# Neuordnung eines Rahmens für die europäische Energieeffizienz- kennzeichnung

Vorschlag der Europäischen Kommission für  
eine Verordnung zur Aufhebung der Richtlinie  
2010/30/EU

Berlin, 9. Dezember 2015

## Hintergrund

Die Europäische Kommission hat am 15. Juli 2015 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienzkennezeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU vorgelegt. Diese soll im Sommer 2016 verabschiedet werden.

Die europäische Energieverbrauchskennzeichnung für energieverbrauchsrelevante Produkte hat seit ihrer Einführung maßgeblich zu einer Markttransformation hin zu mehr Energieeffizienz beigetragen.

Der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, durch die Neufassung der Energieeffizienzkennezeichnung eine weitergehende Effizienzsteigerung anzureizen, sieht jedoch in einigen Punkten das Risiko, dass Fehlverhalten und eine Irreführung der Verbraucher ausgelöst werden können.

## **Das Energielabel muss einen starken Anreiz für den Kauf der effizientesten Produkte bieten**

Verbraucher haben in den letzten 20 Jahren gelernt, dass sich die sparsamsten Produkte in der besten Klasse „A“ (= dunkelgrüner Balken) befinden. Durch die geplante Reskalierung sollen die Klassen „A“ und „B“ (bzw. die Klasse „A“ nach dem Kompromissvorschlag des Europäischen Rates) zunächst frei bleiben und erst nach mindestens zehn Jahren von den meisten Modellen erreicht werden können. Somit wären über einen längeren Zeitraum und in Abhängigkeit vom technischen Fortschritt nur Produkte in den Klassen „B“ bzw. „C“ (= hellgrüner Balken) und schlechter (= gelber bis roter Balken) erhältlich.

Ein Freilassen der Klassen „A“ und/oder „B“ suggeriert jedoch dem Verbraucher, dass es noch effizientere Geräte auf dem Markt gibt, was zukünftig bei Einführung oder bei Neuskalierung eines Etiketts über viele Jahre nicht der Fall sein wird. Es besteht deshalb die Gefahr, dass die Fehlinterpretation der Einordnung oder die Überforderung des Verbrauchers zu Attentismus statt zu der angestrebten Erhöhung des Absatzes effizienter Geräte und der Modernisierungstätigkeit führt. Zudem könnte die Bereitschaft geringer sein, für effiziente Technik einen höheren Preis zu bezahlen.

Der BDEW empfiehlt daher, die Vergabe der beiden besten Energieeffizienzklassen bei Einführung oder bei Neuskalierung eines Etiketts nicht ausdrücklich über die Rahmenvereinbarung zu verhindern.

## **Anpassung bestehender Label an die neue Rahmenverordnung nur nach Bedarf**

Eine Reskalierung, um das Label an die neue Rahmenverordnung anzupassen, sollte nur dann erfolgen, wenn ein relevanter Marktanteil wettbewerblicher Anbieter in der besten Klasse vertreten ist.

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene und vom Rat unterstützte willkürliche Frist von fünf Jahren für die Anpassung bestehender Label hält der BDEW für zu kurz bei komplexen Energielabeln wie Lot 1 Heizgeräte und Lot 2 Warmwasserbereiter, die zudem

erst zum 26. September 2015 eingeführt wurden. Häufige Änderungen könnten zu einer Verunsicherung führen, insbesondere von Verbrauchern und Handwerk, sowie Attentismus verstärken.

### **Reskalierung nur nach Bedarf**

Der Vorschlag des Rates, eine Reskalierung vorzunehmen, wenn Schätzungen zufolge 30 Prozent der auf dem Unionsmarkt verkauften Produkte in die oberste Energieverbrauchsklasse fallen und weitere technologische Entwicklungen in Kürze zu erwarten sind oder diese Entwicklung nach 8 Jahren bestehendem Etikett nicht mehr zu erwarten ist, erscheint aus Sicht des BDEW praxistauglicher als der Kommissionsvorschlag einer regelmäßigen Anpassung.

### **Produktspezifische Unterschiede berücksichtigen**

Die bislang gelabelten Produkte und Produktgruppen („Lots“) unterscheiden sich stark in ihrer Komplexität, in ihrer Nutzung innerhalb der EU-Mitgliedsländer, aber auch der Innovationsfähigkeit.

Daher plädiert der BDEW dafür, künftige Anforderungen an die jeweiligen Lots, wie beispielsweise Kriterien für die Eingruppierung in die Effizienzklassen oder Fristen für die Überprüfung, nicht in der Rahmenverordnung, sondern in den jeweiligen produktspezifischen Verordnungen festzulegen. Dies gilt insbesondere für Energielabel auf Basis von Primärenergie und komplexe Label für Verbundanlagen wie Lot 1 Heizgeräte und Lot 2 Warmwasserbereiter.

Der Austausch veralteter Anlagen durch effiziente Heiztechnologie ist klimapolitisch positiv zu bewerten. So stellt beispielsweise ein hocheffizientes Erdgas-Brennwertgerät mit einem Wirkungsgrad von über 90 Prozent für die Verbraucher eine bezahlbare Lösung dar. Die Neu-Einordnung dieser Technologie in einer niedrigen Stufe kann bei den Verbrauchern Attentismus bewirken und ist daher nicht zielführend.

### **Anreize dürfen Technologieoffenheit nicht beschränken**

Der Raumwärmemarkt in Deutschland ist geprägt von Bestandsgebäuden. Den ca. 265.000 Neubauten im Jahr 2014 steht ein Bestand von 19,1 Millionen Wohngebäuden mit rund 20,2 Millionen Wärmeerzeugern gegenüber. Mehr als 75 Prozent der Heizungsanlagen sind nicht auf dem Stand der Technik. In diesem Bereich besteht demnach ein riesiges Effizienzpotenzial, das es zu heben gilt.

Für Gebäude stellt die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz das übergeordnete Ziel dar (vergleiche Art. 1 Europäische Gebäuderichtlinie EPBD), welches durch ganz unterschiedliche Maßnahmen und Kombinationen von Maßnahmen erreicht werden kann. Die Beschränkung der Mitgliedstaaten in ihrer Fördertätigkeit für Lot 1 Heizgeräte und Lot 2 Warmwasserbereiter auf Produkte der höchsten Energieeffizienzklasse, bzw. der höchsten

erhältlichen Klassen, wie vom Rat vorgeschlagen, schränkt aus Sicht des BDEW die Technologieoffenheit ein und wird daher abgelehnt. Die Technologieoffenheit in den nationalen Förderbedingungen für diese Lots ist unter anderem erforderlich, um die jeweiligen äußeren klimatischen und lokalen Bedingungen sowie die Anforderungen an die Kosteneffizienz angemessen zu berücksichtigen. Energie- und kosteneffiziente Optionen, die ebenfalls in erheblichem Maße zur Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden und somit zur Zielerreichung beitragen, sollten nicht ausgeschlossen werden. Nur so ist gewährleistet, dass dem Verbraucher die größtmögliche Freiheit bei der Wahl derjenigen Technologie bleibt, die für seine Anforderungen optimal ist.

Aus Sicht des BDEW sollte es den europäischen Mitgliedstaaten möglich sein, die Art und Höhe von finanziellen Anreizen entsprechend nationaler Gegebenheiten festzulegen.

### **Glaubwürdigkeit stärken**

Eine Stärkung der Marktüberwachung ist wichtig. Der Aufwand für die Entwicklung hocheffizienter Geräte ist hoch und steigt zunehmend. Ein Missbrauch des Energielabels sollte möglichst ausgeschlossen werden, auch um seine Glaubwürdigkeit und damit seine Lenkungswirkung zu erhalten.

Der BDEW gibt allerdings zu bedenken, dass die Entwicklung und Unterhaltung einer Produktdatenbank teuer ist und zusätzlichen Kontrollaufwand bedeutet. Kosten der Industrie für die Datenpflege würden auf die Produkte umgelegt werden und diese verteuern. Der BDEW hält daher die geplante Datenbank nicht für zielführend, sondern plädiert für eine Forcierung der Produktprüfungen nach Normbedingungen.

### **Last but not least: Verbraucher wirksam informieren**

Eine aufmerksamkeitsstarke und vor allem langfristige Informations-Offensive durch die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten ist wichtig, um Verbraucher umfassend über die Reskalierungen zu informieren und ihre Bereitschaft zu stärken, umweltbewusste Kaufentscheidungen zu treffen, auch wenn diese sich erst nach einigen Jahren amortisieren.